



Hochschule Osnabrück
University of Applied Sciences

**3. Änderung der Grundordnung der Hochschule Osnabrück
(in der Neufassung vom 14.09.2011, letzte Änderungsordnung beschlossen vom Senat am
18.12.2013, veröffentlicht am 10.01.2014)**

beschlossen vom Senat der Hochschule Osnabrück am 18.06.2014, genehmigt vom Stiftungsrat der Stiftung Fachhochschule Osnabrück am 01.07.2014, veröffentlicht am 01.07.2014

Es wird folgender § 9a neu eingefügt:

§ 9a Studienqualitätskommission

(1) Die Hochschule Osnabrück bildet eine Studienqualitätskommission (SQK). Die SQK besteht aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern.

Mitglieder mit Stimmrecht sind:

1. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendengruppe aus jeder Fakultät und dem Institut für Musik,
2. zwei weitere Vertreterinnen oder Vertreter der Studierendenschaft,
3. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschullehrergruppe aus jeder Fakultät und dem Institut für Musik,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeitergruppe,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der MTV-Gruppe.

(2) Den Vorsitz ohne Stimmrecht führt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium und Lehre. Sie oder er wird durch die hauptberufliche Vizepräsidentin oder den hauptberuflichen Vizepräsidenten vertreten.

(3) Die übrigen Mitglieder des Präsidiums und die Studiendekaninnen oder -dekane der Fakultäten und des Instituts für Musik können an den Sitzungen der SQK mit beratender Stimme teilnehmen. Ebenso können die Gleichstellungsbeauftragte und ein Mitglied des Personalrats an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Die Bestellung der Mitglieder und je einer Stellvertretung erfolgt durch die Mitglieder der jeweiligen Statusgruppe im Senat für die Amtszeit von zwei Jahren, bei der Studierendengruppe für eine Amtszeit von einem Jahr. Das Vorschlagsrecht für 1. und 3. haben die jeweiligen Statusgruppen in den Fakultäten und dem Institut für Musik. Das Vorschlagsrecht für 2. übt das Studierendenparlament aus.

(5) Für jedes stimmberechtigte Mitglied wird unter Berücksichtigung von Abs. 4 eine Stellvertretung benannt. Dabei ist auf eine Gleichverteilung der Geschlechter zu achten.

(6) Das Nähere regelt die Richtlinie zur Verwendung der Studienqualitätsmittel, die nach Stellungnahme des Senats im Einvernehmen durch Präsidium und Studienqualitätskommission beschlossen wird.

§ In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.